

§ 9

Das Fleisch von Schweinen, deren Tötung gemäß § 6 dieser Verordnung angeordnet ist, oder bei denen aus anderem Anlaß die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme festgestellt ist oder bei denen der Verdacht dieser Seuchen besteht, darf erst nach Sterilisierung in den Verkehr gebracht werden.

§ 10

(1) Küchenabfälle oder Speisereste sind im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in jedem Falle vor Verfütterung an Schweine bis zum völligen Durchkochen zu erhitzen.

(2) Die Räte der Städte und Großgemeinden haben zentrale Stellen zum Abkochen der Küchenabfälle zu schaffen. Hierzu können Dämpfkolonnen mit herangezogen werden.

§ 11

Die Bekämpfung der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme unter den Wildschweinen und die Behandlung des Fleisches der erlegten Wildschweine richtet sich nach den Vorschriften der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1954 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 526). In den von Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme betroffenen Gebieten sind in verstärktem Maße Jagdbrigaden und Kollektivjagden einzusetzen.

§ 12

Bei rascher Zunahme der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme sowie bei sonstigen Umständen, die eine besondere Gefährdung erkennen lassen, sind das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, diese Gegenden zum seuchengefährdeten Gebiet zu erklären und hierfür befristet für einen durch die Umstände gerechtfertigten Zeitraum verschärfte veterinärhygienische Bestimmungen zu erlassen.

§ 13

(1) Vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft werden wissenschaftlich begründete und geprüfte Verfahren zur Vorbeugung und Bekämpfung der Schweinepest oder ansteckenden Schweinelähme, dem jeweiligen Stand der Forschung und Erprobung entsprechend, zugelassen oder angeordnet.

(2) Andere als gemäß Abs. 1 zugelassene oder angeordnete Impfungen gegen Schweinepest oder ansteckende Schweinelähme oder andere Behandlungen der an diesen Seuchen erkrankten, der dieser Seuchen verdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Schweine mit Arzneimitteln, Antibiotica oder Impfstoffen sind auch Tierärzten verboten.

Das Verbot erstreckt sich auch auf wissenschaftliche Versuche in Instituten, sofern nicht das Institut besonders damit beauftragt wird.

§ 14

Die nach der Verordnung vom 24. Juli 1952 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 638) gebildeten Seuchenkommissionen bei den Räten der Bezirke, der Kreise und der Gemeinden sind in entsprechender Weise auch für die Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme einzusetzen. §

§ 15

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 16

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von 15 DM bis 3000 DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- a) wer vorsätzlich die ihm nach § 1 dieser Verordnung obliegende Anzeige unterläßt oder sie länger als 24 Stunden verzögert,
- b) wer vorsätzlich den auf Grund der §§ 4, 5, 6, 7, 9, 10, 12 und 13 dieser Verordnung von den zuständigen Verwaltungsorganen oder dem Kreistierarzt getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe von 10 DM bis 150 DM oder Haft nicht unter einer Woche wird bestraft, wer den in Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Vorschriften fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 9. Februar 1952 zur Bekämpfung der Schweinepest (GBl. S. 131),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1953 zur Anordnung zur Bekämpfung der Schweinepest (GBl. S. 809),
- c) Verordnung vom 11. Juni 1953 über die Einführung der Impfung gegen Schweinepest (GBl. S. 817).

Berlin, den 3. Februar 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft I. V.: Siegmund Staatssekretär
------------------------------------	---

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest
und der ansteckenden Schweinelähme.**

Vom 15. März 1955

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 3. Februar 1955 zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme (GBl. I S. 221) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

I. Ermittlungsverfahren

§ 1

(1) Zur Anzeige sind außer dem Tierhalter alle Personen verpflichtet, die Kenntnis von dem Auftreten oder dem Verdacht der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme erhalten. Dazu gehören insbesondere Tierärzte, Fleischbeschauer, Trichinenschauer, Kastrierer, Zootechniker, Tierpfleger, die Beschäftigten der Schweinemästereien, der Tierkörperbeseitigungsanstalten, der Betriebe des Viehhandels und der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB).

(2) Von Schweinepest befallene oder verdächtige Schweine zeigen Teilnahmslosigkeit, Freßlust, Verkrüppeln in die Streu, Schwellung der Lidbindehäute, Schwanken in der Hinterhand, Fieber, mitunter auch Blutungen aus der Nase und Blutungen in der Haut. Häufig verenden Schweine plötzlich ohne zunächst erkennbare Ursache.

(3) Von ansteckender Schweinelähme befallene oder verdächtige Schweine zeigen neben vorübergehender Freßlust ungeordnete Bewegungen in der Nachhand,